

**Stadtverordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass an
Sonn- und Feiertagen
für das Jahr 2025**

Ortsrecht

Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2025

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LöffZG) vom 29. November 2006 (GVBl. Schl.-H., S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVBl. Schl.-H., S. 252) wird nach Vorlage gem. § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Sitzung der Stadtvertretung vom 19.11.2024 für die Stadt Bad Segeberg verordnet:

§ 1

Alle Verkaufsstellen in Bad Segeberg dürfen aus Anlass der folgenden Veranstaltungen von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zum Verkauf offengehalten werden:

- 1.am Sonntag des Wintervergnügens (26.01.2025)
- 2.am Sonntag des Herbstmarktes (05.10.2025) und
- 3.am Sonntag des Bad Segeberger Themenmarktes (02.11.2025)

§ 2

Verkaufsstellen der Branche „Einzelhandel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen“ dürfen am Sonntag des Frühlingsfestes (02.03.2025) von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zum Verkauf offengehalten werden.

§ 3

Mit Ausnahme der Branche „Einzelhandel mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen“ dürfen alle Verkaufsstellen in Bad Segeberg am Sonntag des Bad Segeberger Frühlingsfestes (04.05.2025) von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zum Verkauf offengehalten werden.

§ 4

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 Ladenöffnungszeitengesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Ortsrecht

**Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen für das Jahr
2025** Stand: November 2024

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 LöffZG und können mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Bad Segeberg, den 20.11.2024

Stadt Bad Segeberg
Der Bürgermeister

L.S.

gez. Toni Köppen